

# HAUSORDNUNG

Jeder Veranstalter / Teilnehmer / Helfer und Besucher erhält die Möglichkeit die Hausordnung des Metropolpark Hansalinie GmbH zur Kenntnis zu nehmen.

Er verpflichtet sich, diese mit dem Betreten des Metropolpark Geländes anzuerkennen, sie in allen Punkten einzuhalten und Auflagen durchzuführen.

## **A. Allgemeines**

1. Das Betreten des Gelände Metropolpark Hansalinie GmbH bedarf grundsätzlich der Einwilligung des ADAC Weser-Ems e. V.. Zuwiderhandlungen bezüglich der Zutrittsberechtigung werden gem. § 123 – 124 StGB als Hausfriedensbruch verfolgt und geahndet.
2. Anweisungen des Metropolpark-, ADAC Weser-Ems- und des eingesetzten Veranstalterpersonals sind grundsätzlich zu befolgen. Dieser Personenkreis hat Weisungsbefugnis und übt das Hausrecht gegenüber allen Teilnehmern, Besuchern und Gästen aus. Eine Missachtung der Anordnungen kann zum Entzug aller Berechtigungen und zum Hausverbot führen.
3. Zuschauer und Veranstalter haben nur Zutritt zu den Bereichen, die ihnen gemäß Zutrittsberechtigung zugewiesen wurden.
4. Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt. Sie müssen auf dem gesamten Metropolpark Gelände stets unter ständiger Beaufsichtigung Erwachsener stehen.
5. Alle Berechtigungskarten sind nicht übertragbar.
6. Der Wieder- oder Weiterverkauf sowie die Fälschung von Berechtigungskarten, bzw. der Schwarzhandel hiermit, wird strafrechtlich verfolgt.
7. Das Mitführen von Hunden und anderen Haustieren ist auf dem gesamten eingezäunten Metropolpark Gelände verboten.
8. Aus organisatorischen Gründen kann der ADAC Weser-Ems e. V. jederzeit die Legitimationsberechtigung ändern. Dies bedeutet, dass eine Zutritts-, Park- oder Aufenthaltsberechtigung für einen festgelegten Bereich geändert bzw. umstrukturiert werden kann. In Sonderfällen ist der ADAC Weser-Ems e. V. auch berechtigt, diese Hausordnung zu widerrufen, zu ändern bzw. einzelne Punkte außer Kraft zu setzen.
9. Der Verkauf von Lebens- und Genussmitteln, Getränken und Gebrauchsartikeln jeglicher Art, sowie die Verteilung von Werbematerialien durch Privatpersonen oder nicht lizenzierten Personen oder Firmen ist grundsätzlich untersagt. Ebenso ist jegliches Anbieten, Ausstellen und Verkaufen von Gütern, Waren und Dienstleistungen innerhalb des mittelbaren und unmittelbaren Veranstaltungsgeländes untersagt, soweit dies nicht vom ADAC Weser-Ems e. V. ausdrücklich genehmigt wurde. Zuwiderhandlungen werden mit der 3-fachen! (!DREIFACHEN!) üblichen Vertragsgebühr als Regressanspruch nebst einer Strafanzeige in Rechnung gestellt.

## **B. Metropark Gelände**

1. Auf dem gesamten Metropark Gelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Alle Zu- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.
2. Im gesamten Gelände, ist vor, während und nach Veranstaltungen als Höchstgeschwindigkeit **Schrittempo für alle Fahrzeugarten** (auch Wettbewerbsfahrzeuge) **vorgeschrieben und nicht zu überschreiten**.
3. Das Abstellen von Fahrzeugen auf den Verbindungsstraßen und Zu- und Abfahrten jeglicher Art ist daher strengstens untersagt. Bei Zuwiderhandlungen werden Fahrzeuge ohne Sondergenehmigung kostenpflichtig abgeschleppt (250,00 €). Das Verlegen von Kabeln und Schläuchen ist auf das Unvermeidbare zu begrenzen.
4. Jeder Fahrzeughalter wird darauf hingewiesen, dass der ADAC Weser-Ems e. V. für alle in das Gelände eingebrachten Fahrzeuge keine Haftung übernimmt.
5. Das Fahren auf den Übungsflächen, außer im Rahmen der Veranstaltung, ist strengstens verboten! Bei Zuwiderhandlungen erfolgt der Ausschluss von der Veranstaltung. Für Schäden wird der unbefugte Benutzer haftbar gemacht.
6. Das Waschen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen ist auf dem gesamten Metropark Gelände strengstens verboten und **nur auf dem Waschplatz gestattet**. Bei Missachtung erfolgt Ahndung sowie Anzeige beim Umweltamt.
7. Nach der Veranstaltung ist der Veranstalter/Nutzer verpflichtet, das Gelände sauber zu hinterlassen. Benutzen Sie für Ihre Abfälle bitte die bereitgestellten Müll- und Abfalltonnen. Sondermüll (z. B. Altreifen) wird kostenpflichtig entsorgt.

## **C. Zutritt/Aufenthalt**

1.
  - a. Auf dem Metropark Gelände dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb des Veranstaltungsgeländes auf Verlangen des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen. Schon der Versuch des Erschleichens des Zutritts ist nach § 265 a StGB strafbar.
  - b. Zuschauer haben den, auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung, angegebenen Platz einzunehmen.
  - c. Wenn Sie mit dem eigenen Kraftfahrzeug anreisen, beachten Sie die Verkehrszeichen und folgen Sie den Anweisungen der Ordner. Das Parken ist nur auf den ausgewiesenen Parkflächen erlaubt, die Ihnen das Ordnungspersonal zuweist. Den Anordnungen des Ordnungspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
  - d. Auf dem gesamten Metropark Gelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Auf den Zufahrtsstraßen und auf den Parkplätzen ist die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h einzuhalten. Das Parken auf Rettungswegen und nicht ausgewiesenen Flächen ist ordnungswidrig. Falsch abgestellte Fahrzeuge werden bei Behinderung schadensersatz- und kostenpflichtig abgeschleppt.
  - e. Das Parken auf bereitgestellten Parkflächen erfolgt auf eigenes Risiko; der ADAC Weser-Ems e. V. übernimmt keinerlei Haftung. Der ADAC Weser-Ems e. V. haftet auch nicht für Schäden / Ausfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch das Renngeschehen (Unfälle, etc.) verursacht werden.

## 2. Eingangskontrolle

- a. Jeder Besucher ist bei dem Betreten des Flugparkgeländes verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- b. Um Einlass auf das Gelände zu erhalten muss sich jeder Besucher persönlich im Wachhaus anmelden.
- c. Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie auf Grund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen / feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
- d. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Veranstaltungsgeländes zu hindern. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

## 3. Verhalten auf dem Metropark Gelände

- a. Innerhalb des Metropark Geländes hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer beschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
- b. Die Besucher haben den Anforderungen des Kontroll- und Ordnungs- und Rettungsdienstes sowie des Veranstaltungspersonals Folge zu leisten.
- c. Alle Zu- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

## 4. Verbote

- a. Das Mitführen, Bereithalten, Überlassen oder Äußern von Symbolen, Zeichen oder Parolen, die den Eindruck einer rassistischen, fremdenfeindlichen extremistischen Einstellung oder anderer Beleidigungen bzw. provozierende Handlungen hervorrufen könnten, sind verboten.
- b. Den Besuchern des Metropark Geländes ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
  - Waffen jeder Art
  - Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
  - Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;
  - Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
  - Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
  - mechanisch bzw. pneumatisch betriebene Lärminstrumente;
  - alkoholische Getränke;
  - Tiere
- c. Verboten ist den Besuchern weiterhin:
  - die für die allgemeine Benutzung vorgesehenen Bauten und Einrichtungen (z. B. Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen des Metropark Geländes, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer) zu beschädigen, zu besteigen oder zu übersteigen;
  - Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind zu betreten; mit Gegenständen aller Art zu werfen;
  - Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;
  - ohne Erlaubnis des ADAC Weser-Ems e. V. Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
  - Bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu

- bekleben;
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Metropolpark Gelände in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;
- bei einem Unfall die Übungsfläche oder Sperrzonen zu betreten, für Hilfeleistungen ist ausschließlich das bereitgestellte Hilfspersonal zuständig;
- im Gelände zu grillen oder Feuer zu entfachen;
- Bauteile für provisorische Aufbauten und / oder Tribünen mitzubringen, gleiches aufzustellen und / oder zu benutzen.

**5. Haftung**

- a. Das Betreten und Benutzen des Metropolpark Geländes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der ADAC Weser-Ems e. V. nicht.
- b. Unfälle oder Schäden sind dem ADAC Weser-Ems e. V. unverzüglich zu melden.

**6. Zuwiderhandlungen**

- a. Wer den Vorschriften der § 1 – 4 dieser Hausordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1998, BGBl I Nr. 156 / S. 340) belegt werden.
- b. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.
- c. Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften der Hausordnung verstoßen, ohne Entschädigung vom Metropolpark Gelände verwiesen und mit einem Hausverbot belegt werden.
- d. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und – und soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden – nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.
- e. Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

**ADAC Weser-Ems e. V.**



Stand: 07. Februar 2014